

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;
Corona Virus (SARS-CoV-2);**

**Allgemeinverfügung des Landkreises Mühldorf a. Inn
zur Bekämpfung der steigenden Fallzahlen von SARS-CoV-2**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Mühldorf a. Inn, erlässt das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 u. 2 Infektionsschutzgesetz (**IfSG**), § 25 Abs. 3, Abs. 1 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (**7. BayIfSMV**) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (**GDVG**) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (**BayVwVfG**) folgende für den gesamten Landkreis Mühldorf a. Inn geltende

Allgemeinverfügung:

1. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum wird auf den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, sowie Angehörige eines weiteren Hausstands) oder auf Gruppen von bis zu fünf Personen beschränkt. Diese Kontaktbeschränkung gilt zudem auch für weitere Regelungen der 7. BayIfSMV, die auf § 2 Abs. 1 der 7. BayIfSMV Bezug nehmen.
2. Der Teilnehmerkreis von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist auf den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, sowie Angehörige eines weiteren Hausstands) oder auf Gruppen von bis zu fünf Personen beschränkt.
3. Für Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, gilt abweichend von § 5 Abs. 2 S. 1 der 7. BayIfSMV eine Teilnehmerbegrenzung von 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel. Zu den Veranstaltungen zählen insbesondere Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen, wie Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Abschlussfeiern oder Vereins- und Parteiveranstaltungen.
4. Der Aufenthalt an Bahnhöfen und Bushaltestationen verpflichtet zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
5. Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nach § 13 Abs. 4 ist in der Zeit von 23.00 bis 06:00 Uhr untersagt.
6. Der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 der 7. BayIfSMV wird täglich auf eine Person, insbesondere aus dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, sowie Angehörige eines weiteren Hausstands), bei Minderjährigen auch von den Eltern

oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit, beschränkt. Die Begleitung Sterbender bleibt nach § 9 Abs. 2 der 7. BayIfSMV möglich.

7. Für den Bereich der Schulen werden, neben den bestehenden Verpflichtungen nach § 18 der 7. BayIfSMV, folgende weitere Anordnungen erlassen:

7.1 Alle Schülerinnen und Schüler werden zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer und während des Unterrichts verpflichtet.

7.2 Die Lehrkräfte und sonstiges unterrichtendes Personal, sowie das Personal der schulischen Ganztagesangebote und der Mittagsbetreuung werden zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes verpflichtet.

7.3 In Klassenräumen ist während der Unterrichtszeiten sicherzustellen, dass mindestens alle 45 Minuten ein kompletter Austausch der Raumluft durch Stoßlüften erfolgt.

Die in § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV genannten Ausnahmen bleiben unberührt.

8. Für den Bereich der Kindertagesbetreuung und Heilpädagogischen Tagesstätten werden folgende, über die bereits bestehenden Verpflichtungen hinausgehenden Anordnungen getroffen:

8.1 Die Beschäftigten werden verpflichtet eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb von Gebäuden zu tragen.

8.2 Es sind feste Gruppen zu bilden.

8.3 Die Einnahme von Mahlzeiten hat in festen Gruppen zu erfolgen.

9. Die Anordnungen nach Ziffern 1 bis 6 treten mit Wirkung ab dem 16.10.2020 in Kraft, die Anordnungen nach Ziffern 7 und 8 treten mit Wirkung ab dem 19.10.2020 in Kraft. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 23.10.2020.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer 0.111 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Sie ist zudem auf der Internetseite unter www.lra-mue.de abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Bei Verstoß gegen Ziffern 1 bis 8.3 dieser Allgemeinverfügung kann gem. § 73 Abs. 1 a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 € festgesetzt werden.
4. Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7.BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Mühldorf a. Inn, den 15.10.2020
Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez.

Dr. Benedikt Burkardt
Oberregierungsrat